



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Referenz-Nr.: AWEL 18-0170 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Martin Schönberg, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 30, www.wasserbau.zh.ch

~~13. Mai 2020~~

Hochwassersicherer Ausbau und teilweise Offenlegung Chöliholz- und Habersaaterbach im Habersaat

Gemeinde Aeugst a. A.

Gesuchstellende Gemeindeverwaltung, Bauverwaltung, Dorfstrasse 22, 8914 Aeugst a. A.

Projektverfasser Ingenieurbüro gpw, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern a. A.

Gewässer Chöliholzbach, öffentliches Gewässer Nr. 8.0
Habersaaterbach, öffentliches Gewässer Nr. 6.0

Lage Habersaat

Koordinaten Von 2680688 / 1236878 bis 2680612 / 1236860

Massgebende Auszug Protokoll Gemeinderat vom 03.12.2019

Unterlagen Stellungnahme Machbarkeitsstudie Nr. 870 (AWEL 16-0274) vom 04.10.2016

Technischer Bericht vom 28.11.2018

Situationsplan (Plan-Nr. 19.AEU.102-31) 1:100 vom 19.04.2018

Längenprofil (Plan-Nr. 19.AEU.102-32) 1:200 vom 28.11.2018

Querprofile Durchlass (Plan-Nr. 19.AEU.102-33) 1:100 vom 28.11.2018

Querprofile Offenlegung (Plan-Nr. 19.AEU.102-34) 1:100 vom 28.11.2018

Grabenprofil (Plan-Nr. 19.AEU.102-35) 1:20 vom 19.04.2018

Kurzbericht Gewässerraum vom 28.11.2018

Situationsplan Gewässerraum (Plan-Nr. 19.AEU.102-36) 1:200 vom 14.11.2018

Stellungnahme Gemeinde zu Einsprache B. und P. Spleiss vom 30.04.2019 / 23.05.2019

Einsprache Th. Frank vom 15.03.2019

Rückzug Einsprache Th. Frank vom 11. April 2019

Einsprache P. und B. Spleiss vom 18.03.2019

Schreiben Rechtsanwälte Wolfer & Frey vom 20.01.2020

Beurteilungen A. Behandlung der Einsprachen
B. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers
C. Fischerei
D. Naturschutz
E. Bodenschutz
F. Wald
G. Bauen ausserhalb Bauzonen und Landschaftsschutz
H. Ortsbildschutz
I. Archäologie
J. Gewässerraumfestlegung



Sachverhalt

Der Chöliholzbach und der Habersaaterbach genügen im Projektperimeter den hydraulischen Anforderungen nicht. Die Abflusskapazitäten betragen weniger als die Abflussmenge eines 30-jährlichen Hochwasserereignisses. Der Chöliholzbach ist im Bereich des Chnüb-rechiwegs und der Habersaaterbach ist südlich des Chnüb-rechiwegs eingedolt.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie vom 9. Juni 2016 wurden die betroffenen kantonalen Fachstellen zur Stellungnahme eingeladen. Mit Stellungnahme Nr. 870 (AWEL Nr. 16-0274) vom 4. Oktober 2016 bestätigten die Fachstellen das geplante Vorgehen (Teiloffenlegung). 2017 wurde die Gestaltung des offen zu legenden Bereichs des Habersaaterbachs zusammen mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), der Gemeinde und den Grundeigentümern unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachstellen aus der Machbarkeitsstudie festgelegt.

Mit dem hochwassersicheren Ausbau soll die Bachdole des Chöliholzbachs innerhalb des Chnüb-rechiwegs ersetzt und der Habersaaterbach auf einer Länge von etwa 30 m offengelegt werden.

Die Gemeindeversammlung Aeugst a. A. beschloss am 12. Dezember 2017 den erforderlichen Kredit. 2018 wurde das Detailprojekt fertiggestellt und den kantonalen Fachstellen und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Stellungnahme eingereicht. Der Gemeinderat genehmigte das Projekt mit Beschluss vom 29. Mai 2018. Mit Beschluss des Gemeinderats vom 3. Dezember 2019 wurde die Projektfestsetzung unter Abweisung der Einsprache von Peter und Barbara Spleiss beantragt.

Ausbaulänge: etwa 100 m

Ausbauwassermenge: Eindolung Chöliholzbach 1.7 m³/s (HQ₁₀₀)
Offenlegung Habersaaterbach 4.6 m³/s (HQ₁₀₀)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 15. Februar 2019 bis 18. März 2019 bei der Gemeinde Aeugst a. A. öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein.

Erwägungen

A. Behandlung der Einsprachen

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)

Die öffentliche Auflage des Wasserbauprojekts mit Gewässerraumfestlegung erfolgte vom 15. Februar bis 18. März 2019. Im Rahmen des Einspracheverfahrens nach § 18 a Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) gingen fristgerecht zwei Einsprachen ein.

Einsprache von Theo Frank, Habersaatweg 6, 8914 Aeugstertal, vom 15. März 2019:

Die Einsprache konnte bereinigt werden. Am 11. April 2019 zog Theo Frank seine Einsprache handschriftlich zurück. Demnach kann die Einsprache als erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache von Peter und Barbara Spleiss, Chnübrechweg 1, 8914 Aeugstertal, vertreten durch Wolfer & Frey Rechtsanwälte, Rechtsanwalt Lukas Wolfer, Nüscherstrasse 35, Postfach, 8021 Zürich, vom 18. März 2019:

Die Einsprechenden beantragen, es seien das Projekt und die Gewässerraumfestlegung im Sinne der nachstehenden Begründung zur Überarbeitung zurückzuweisen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht stellen sie das Begehren, es sei ein Augenschein durchzuführen.

Am 6. Juni 2019 fand ein Einigungsgespräch zwischen den Einsprechenden und dem Eigentümer des Nachbargrundstücks statt, bei dem keine Einigung erzielt werden konnte. Die Gemeinde Aeugst a. A. beantragt mit Beschluss des Gemeinderats vom 3. Dezember 2019 der Baudirektion (AWEL), die Einsprache abzuweisen und das Wasserbauprojekt mit Gewässerraumfestlegung «Chöliholzbach / Habersaat» festzusetzen.

Die Einsprecher bemängeln zusammengefasst, dass das Wasserbauprojekt mit Gewässerraumfestlegung in erster Linie einem privaten Bauprojekt diene. Es umfasse nur einen eng umrissenen Bereich und entspreche nicht den gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Unabhängig von einem Bauvorhaben ist der Chöliholzbach hochwassersicher auszubauen. Auch die Liegenschaft des Einsprechers liegt teilweise in einem Bereich mittlerer Gefährdung. Mit dem Ausbau wird auch diese Liegenschaft bis auf eine Restgefährdung hochwassersicher sein. Der Ausbau des Chöliholzbachs wurde in der Massnahmenplanung (Holinger AG vom 15. April 2016) als Massnahme aufgenommen. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, den Projektumfang zu bestimmen; und sie kann ein Wasserbauprojekt durchaus etappieren und sich vorerst auf einen kurzen Gewässerabschnitt beschränken.

Das Verfahren wurde ausreichend nach Art. 25a des Raumplanungsgesetzes (RPG) koordiniert. Es wurden die Stellungnahmen von den eidgenössischen und kantonalen Behörden eingeholt und auch die Stellungnahmen von Dritten, wie dem Türlensee-Schutzverband.

Grundsätzlich stellt die Bestimmung des Gewässerraums nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) auf die natürliche Gerinnesohlenbreite ab, welche beim ökomorphologisch natürlichen Gewässerabschnitt des Habersaaterbachs gemäss den Aufnahmen der ökomorphologischen Zustände der Fliessgewässer des Kanton Zürich 1.3 m beträgt (GIS-Browser Kanton Zürich, Karte «Gewässer-Ökomorphologie»). Es ist zulässig, sich für die Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite auf Referenzabschnitte abstützen. Eine Sohlenbreite von 1.2 bis 1.4 m ist daher korrekt und orientiert sich an den naturnahen Abschnitten.

Die Gemeinde hat nachvollziehbar dargelegt, dass sie den Gewässerraum angesichts der engen Platzverhältnisse in der Kernzone und aufgrund des Nachweises, dass die Voraussetzungen für eine Reduktion erfüllt sind, auf die vorgesehene Breite reduziert hat. Auch



hat sie aufgezeigt, dass eine Wiedereindolung in der gegebenen Lage – gekennzeichnet durch beidseitig bis nahe an den Chnübrechweg gebaute Gebäude – angemessen, bzw. nach Art. 38 Abs. 2 Bst. e des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) zulässig ist.

Die baulichen Gegebenheiten sind aus den Plänen gut erkennbar. Ein Augenschein würde keine weiteren Erkenntnisse bringen. Aus diesem Grund erübrigt sich ein Augenschein.

Entgegen dem Antrag der Einsprecher wird am Projekt festgehalten. Die Einsprache ist abzuweisen.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)

Nach § 18 WWG bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern einer Bewilligung der Direktion. Die Direktion setzt überdies Projekte von Gemeinden fest. Nach § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) ist das AWEL zuständig zur Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche Veränderungen von oberirdischen Gewässern sowie im Gewässerraum.

Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für Verkehrsübergänge, den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt (Art. 38 GSchG).

Die Gemeinde Aeugst a. A. plant, den Chölihholzbach und den Habersaaterbach im Abschnitt zwischen den Grundstücken Kat.-Nrn. 976 und 2001 hochwassersicher auszubauen und teilweise wieder einzudolen bzw. teilweise offenzulegen sowie den Gewässerraum zwischen den Grundstücken Kat.-Nrn. 975 und 981 definitiv festzulegen.

Die Zusicherung von allfälligen Staats- und Bundesbeiträgen erfolgt in einem separaten Verfahren und ist nicht Gegenstand dieser Bewilligung.

Mit Schreiben des BAFU vom 13. November 2018 wird das Projekt unter Beachtung des Abgrenzungskriteriums «BLN-Gebiet» in das Grundangebot entlassen und wird nicht als Einzelprojekt geführt. Mit Protokoll vom 22. Februar 2018 stimmt der Vorstand des Türlersee-Schutzverbands dem Projekt zu.

Die Eindolung des Chölihholzbachs wird im Bereich des Chnübrechwegs bis zur Mündung in den Habersaaterbach durch eine neue, hochwassersichere Bachleitung ersetzt. Eine Offenlegung des Gewässers in diesem Bereich ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wie der bestehenden Strassenführung und der angrenzend bebauten Grundstücke nicht möglich. Eine Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. e GSchG kann erteilt werden und bildet integrierenden Bestandteil der Festsetzung des Projekts.



Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

C. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 52 397 70 76)

Die betroffenen Gewässer beherbergen auf dem Projektperimeter keine Fische. Da sie jedoch in ein Fischgewässer münden, ist eine fischereirechtliche Beurteilung und Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) notwendig. Das Projekt kann unter Nebenbestimmungen bewilligt werden.

D. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Durch eine Verbesserung der Durchgängigkeit kann ein wichtiger Beitrag zur Vernetzung des Türlersees mit den Feuchtstandorten im Einzugsgebiet des Chöliholz- und Habersaatbachs geleistet werden.

Bei der Ausführung sind Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

E. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Böden werden möglicherweise durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden.

F. Wald

ALN-Wald Sachbearbeitung: Jürg Altwegg (+41 43 259 29 71)

Für die Erstellung des Einlaufbauwerkes mit Gitter und Blockrampe wird der Waldabstand punktuell bis auf 0 m unterschritten. Der Erdwall und die Blockrampe befinden sich z.T. auf Waldareal. Das Fällen von Bäumen ist nicht vorgesehen.

Das Vorhaben stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne der Waldgesetzgebung dar. Nachteilige Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig; aus wichtigen Gründen kann eine Ausnahmebewilligung erteilt werden. Im vorliegenden Fall überwiegt das Interesse an der nachteiligen Nutzung das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Waldbewirtschaftung wird kaum beeinträchtigt. Damit kann in Anwendung von Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) und gestützt auf § 10 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) die Bewilligung unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.



G. Bauen ausserhalb Bauzonen und Landschaftsschutz

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Susann Tesch (+41 43 259 54 76)

Ausserhalb Bauzone

Vorhaben sind im Sinne von Art. 24 RPG standortgebunden, wenn eine dem Zonenzweck widersprechende Baute oder Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben. Es kann weder ausschliesslich auf subjektive Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch lediglich auf die persönliche Zweckmässigkeit und Annehmlichkeit ankommen. An die Erfordernisse der Standortgebundenheit sind hohe Anforderungen zu stellen (Bundesgerichtsentscheid 117 I b 383 E. 3a, mit Hinweisen). Ausserdem dürfen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 lit. b RPG).

Das Bauvorhaben ist standortgebunden nach Art. 24 RPG. Die entsprechende raumplanrechtliche Ausnahmebewilligung kann erteilt werden.

Landschaftsschutz

Das Vorhaben liegt im Bereich innerhalb des BLN-Objekts Nr. 1306 (Albiskette-Reppischtal) sowie gemäss Verordnung zum Schutz des Türlersees in der Zone VII (Weiler- und Siedlungsrandzone). In dieser Zone bedarf die Erstellung von Bauten und Anlagen einer Bewilligung durch die Baudirektion. Die Bauten und Anlagen sowie deren Umgebungsgestaltung haben sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einzufügen. Aus der Sicht des Landschaftsschutzes steht dem Projekt nichts entgegen.

H. Ortsbildschutz

ARE-RP Sachbearbeitung: Maresa Schumacher (+41 43 259 30 35)

Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um Massnahmen des Hochwasserschutzes. Der Chöliholz- und der Habersaaterbach sollen teilweise offengelegt werden und in dem Zusammenhang der Gewässerraum festgelegt werden.

Der betroffene Weiler Habersaat bei Aeugst a. A. liegt in der Kernzone K2A Weiler und ist somit ein Ortsbild von kommunaler Bedeutung. Es werden keine regionalen oder kantonalen Interessen des Ortsbildschutzes tangiert. Wichtig ist, dass bei der Planung und Realisierung der Kernzonenplan Habersaat sowie die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Aeugst a. A. berücksichtigt werden.

Aufgrund der zentralen Lage des Bachlaufs innerhalb des Weilers wird empfohlen, bei den hochwasserschutztechnischen Massnahmen wie auch bei der landschaftlichen Gestaltung auf eine sorgfältige Einpassung in das bestehende Umfeld zu achten. Bewährt hat sich beispielsweise die Verwendung von Steinen aus lokalen Beständen. Die Böschungen entlang des Bachs sollen bepflanzt und/oder bestockt werden in Anlehnung an den bestehenden, bereits heute offenen Bachverlauf südlich des Bauprojekts.

Das Bauvorhaben ist mit den Zielen des Ortsbildschutzes vereinbar. Die ortsbildschutzrechtliche Bewilligung kann unter Nebenbestimmungen erteilt werden.



I. Archäologie

ARE-KDP Sachbearbeitung: Adrian Huber (+41 43 259 69 13)

Das Projekt tangiert die archäologische Zone 5.0. Der Projektperimeter befindet sich in einer Jahrtausende alten Kulturlandschaft mit grossem archäologischem Potential. In den Zonen können bei Bauarbeiten unbekannte Fundstellen angeschnitten werden.

Nach § 204 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) haben Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont werden. Diese Verpflichtung umfasst auch die Sicherung des archäologischen Befundes, zumal dieser durch die Aushubarbeiten zerstört wird. Die Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn das Land an eine andere Bauherrschaft abgegeben oder verkauft wird, ohne dass im Baurechts- oder Kaufvertrag die Kosten für die archäologische Untersuchung dem Baurechtsnehmer oder dem Käufer überbunden worden sind.

J. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Nach § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten nach § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung für den Projektabschnitt zwischen der südlichen Grenze des Grundstücks Kat.-Nr. 2042 und der nördlichen Grenze des Grundstücks Kat.-Nr. 1997 mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig. Um Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV zu entsprechen und damit in Folge § 15 k Abs. 3 HWSchV angewendet werden kann, müssen vorgängig die entgegenstehenden überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz) gewahrt werden. Somit tritt die Rechtsgültigkeit der Gewässerraumfestlegung erst in Kraft, wenn das Wasserbauprojekt umgesetzt ist.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht Gewässerraum vom 28. November 2018 und dem zugehörigen Situationsplan Gewässerraum (Plan-Nr. 19.AEU.102-36) 1:200 vom 14. November 2018 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt zwischen der südlichen Grenze des Grundstücks Kat.-Nr. 2042 und der nördlichen Grenze des Grundstücks Kat.-Nr. 1997 steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.



Es wird verfügt:

I. Behandlung der Einsprachen

1. Es wird festgestellt, dass die von Theo Frank, Habersaatweg 6, 8914 Aeugstertal, erhobene Einsprache vom 15. März 2019 bereinigt ist und der handschriftliche Rückzug des Einsprechers vom 11. April 2019 vorliegt. Demnach wird die Einsprache als erledigt abgeschrieben.
2. Die von Peter und Barbara Spleiss, Chnübrechweg 1, 8914 Aeugstertal, erhobene Einsprache vom 18. März 2019 wird im Sinne der Erwägungen nicht berücksichtigt und demnach abgewiesen.

II. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers

1. Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau und die teilweise Offenlegung des Chöliholz- und Habersaaterbachs im Habersaat wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
 - b) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schönberg (martin.schoenberg@bd.zh.ch), ist vor Baubeginn zu informieren und zur Startsitung einzuladen.
 - c) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
 - d) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - e) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
 - f) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Ein- und Auslaufbauwerks, der Eindolung, der offenen Bachsohle und der angrenzenden Böschungen bzw. Uferbereiche bleibt Sache der Gemeinde Aeugst a. A. Vereinbarungen mit Dritten sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, bekannt zu geben.
 - g) Organisatorische und allenfalls planerische Hochwasserschutzmassnahmen (Chöliholz- und Habersaaterbach inkl. nicht hochwassersicher ausgebauter Abschnitt) sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu prüfen (Notfallkonzept).
 - h) Nach Bauende ist ein Pflege- und Unterhaltskonzept einzureichen.
 - i) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
 - j) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.



- k) Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden, und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.
- l) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- m) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- n) Die Gestaltung der offenen Abschnitte ist an einer gemeinsamen Besprechung vor Ort mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, dem ALN, Fachstellen Naturschutz und Fischerei, und der ökologischen und landschaftsgestalterischen Baubegleitung festzulegen und den angrenzenden Grundeigentümern zu kommunizieren.
- o) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit), und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
- p) Die Sohlenfixpunkte sind so zu erstellen, dass sich zwischen den Fixpunkten eine horizontale Sohle einstellen kann. Die Foundation ist entsprechend tief zu wählen.
- q) Das Gerinne ist, wo möglich, mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich, 1:2 bis max. 2:3) auszubilden.
- r) Die Fugen der im Projekt vorgesehenen Mauern aus Natursteinen dürfen nicht vollständig ausgefüllt werden, damit sich in den entstehenden Ritzenstrukturen resp. Zwischenräumen wieder Pflanzen ansiedeln können. Das Natursteinmauerwerk ist sauber zu reinigen.
- s) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden und müssen mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen bestockt und, wo möglich, vorhandene standortgerechte Gehölze in die Ufersicherung einbezogen werden. Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, dem ALN, Fachstelle Naturschutz, und der ökologischen und landschaftsgestalterischen Baubegleitung festzulegen.
- t) Meteorwassereinleitungen sind nach dem Leitfaden «Kleine bauliche Veränderungen an Gewässern» (AWEL, Mai 2019) zu erstellen.
- u) Die Detailgestaltung des Ein- und Auslaufrechens ist vor Baubeginn mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, festzulegen.



- v) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, die Fachstellen Naturschutz und Fischerei des ALN sowie die ökologische und landschaftsgestalterische Baubegleitung sind zu einer Abnahme einzuladen.
2. Nach Bauvollendung sind die Eigentumsverhältnisse und die amtliche Vermessung in Zusammenarbeit mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, auf der ganzen Ausbaustrecke zu bereinigen.
3. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
4. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.
5. Im Grundbuch ist auf Kosten der zuständigen Gemeinde Aeugst a. A. bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst das öffentliche oberirdische Gewässer Nr. 6.0, Habersaaterbach bzw. Nr. 8.0, Chöliholzbach, dessen Flächeninhalt in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist».
6. Das zuständige Grundbuchamt Affoltern wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 BGF wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Arbeiten im Wasser des Baches sind auf die Monate Mai bis September zu beschränken.
- b) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- c) Der zuständige Fischereiaufseher Christoph Quinter ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren (christoph.quinter@bd.zh.ch).

IV. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Der Abstand zwischen den Schwellen soll möglichst variabel sein, damit unterschiedliche Strömungsverhältnisse entstehen.

- b) Nach dem Aushub der Niederwasserrinne soll nur zusätzliches Sohlenmaterial eingebracht werden, wenn das anstehende Material deutlich ungeeignet ist.
- c) Die Schwellen müssen so gestaltet werden, dass die Längsvernetzung für Wasserlebewesen gewährleistet wird.
- d) Zur Befestigung der Uferlinie sind möglichst standortgerechte artenreiche Ufervegetationssoden (keine Grassoden von Fettwiesen) zu verwenden.
- e) Der Start der Bauarbeiten ist dem ALN, Fachstelle Naturschutz, Gregor Lang (gregor.lang@bd.zh.ch), frühzeitig bekannt zu geben.

V. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).
- b) Ohne druckabnehmende Schutzmassnahmen dürfen Böden nicht mit Lastwagen, Pneubaggern und dergleichen befahren werden.

VI. Wald

Die forstrechtliche Bewilligung für die nachteilige Nutzung auf der Parzelle Kat.-Nr. 568 in der Gemeinde Aeugst a. A., wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Ein allenfalls notwendiger Waldaushieb ist auf das Minimum zu beschränken und nach den Weisungen des zuständigen Forstkreises auszuführen.
- b) Der durch die nachteilige Nutzung beanspruchte Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.
- c) Es ist untersagt, das betroffene Waldareal einzuzäunen oder die nachteilige Nutzung auf zusätzliches Waldareal auszudehnen.
- d) Das Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.

VII. Bauen ausserhalb Bauzonen und Landschaftsschutz

1. Dem vorstehend beschriebenen Bauvorhaben wird nach Art. 24 RPG im Sinne der Erwägungen zugestimmt.
2. Dem Vorhaben wird aus der Sicht des Landschaftsschutzes im Sinne der Erwägungen zugestimmt.



VIII. Ortsbildschutz

Die Bewilligung für das vorstehend beschriebene Bauvorhaben wird aus Sicht Ortsbildschutz im Sinne der Erwägungen unter folgender Nebenbestimmung erteilt:

Bei der Ausführung der Bachoffenlegung ist darauf zu achten, dass Materialisierung und Bepflanzung/Bestockung dem vorhandenen Ortsbild entsprechen.

IX. Archäologie

Die Bewilligung für das Vorhaben wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Kommen bei den Aushubarbeiten archäologische Funde zum Vorschein, sind sie umgehend dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie (Adrian Huber, Tel. 043 259 69 13, adrian.huber@bd.zh.ch) anzuzeigen. Die Situation darf nicht verändert werden. Der Kantonsarchäologie ist für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- b) Die Kosten für archäologische Sondierungen und Rettungsgrabungen (Feldarbeit und archivfähiges Aufarbeiten der Dokumentation) gehen gemäss § 204 PBG zu Lasten der Gemeinde Aeugst a. A.

X. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Chöliholzbach und am Habersaaterbach im Abschnitt zwischen der südlichen Grenze des Grundstücks Kat.-Nr. 2042 und der nördlichen Grenze des Grundstücks Kat.-Nr. 1997 gemäss dem Situationsplan Gewässerraum (Plan-Nr. 19.AEU.102-36) 1:200 vom 14. November 2018 und dem zugehörigen Kurzbericht Gewässerraum vom 28. November 2018 im Sinne der Erwägungen unter folgender Nebenbestimmung festgelegt:

Die Rechtswirkungen des Gewässerraums treten erst ein, wenn das Wasserbauprojekt umgesetzt ist (Zeitpunkt der Abnahme des Werks).

XI. Gebühren

Gemäss Weisung der Baudirektion «Grundsätze betreffend die Erhebung von Staatsgebühren beim Vollzug des Planungs-, Bau- und Umweltrechts» Ziff. 3.7 vom 1. April 2019 werden für diese Verfügung keine Gebühren erhoben.

XII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



XIII. Mitteilung

- Gemeindeverwaltung, Bauverwaltung, Dorfstrasse 22, 8914 Aeugst a. A. (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Gemeinderat, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 22, 8914 Aeugst a. A.
- Ingenieurbüro gpw, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern a. A. (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Türlensee-Schutzverband, c/o Stadt Dübendorf, Marco Strebel, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf
- Theo Frank, Habersaatweg 6, 8914 Aeugstertal (Einschreiben)
- Peter Spleiss, Chnübrechweg 1, 8914 Aeugstertal (Einschreiben)
- Barbara Spleiss, Chnübrechweg 1, 8914 Aeugstertal (Einschreiben)
- Wolfer & Frey Rechtsanwälte, Lukas Wolfer, Nüscherstrasse 35, 8021 Zürich (Einschreiben)
- Grundbuchamt Affoltern, Postfach, 8910 Affoltern a. A.
- AWEL/Wasserbau/Martin Schmidt
- AWEL/Wasserbau/Ruedi Karrer (elektronisch)
- AWEL/Wasserbau/Max Dornbierer
- AWEL/Wasserbau/Martin Schreiber
- AWEL/Gewässerschutz/Oberflächengewässerschutz

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 13. Mai 2020

